Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 158

Die Nachgründung im Aktienrecht

Tatbestand, Rechtsfolgen und Verfahren

Von

Martin T. Schwab



Duncker & Humblot · Berlin

MARTIN T. SCHWAB

Die Nachgründung im Aktienrecht

Schriften zum Wirtschaftsrecht Band 158

Die Nachgründung im Aktienrecht

Tatbestand, Rechtsfolgen und Verfahren

Von

Martin T. Schwab



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diese Arbeit im Jahre 2001/2002 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2003 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Selignow Verlagsservice, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0582-026X ISBN 3-428-10898-1

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊖



Vorwort

Thema dieser Dissertation ist die Nachgründung im Aktiengesetz, von der Entwicklung der Vorschrift über den Tatbestand bis zu Verfahrensfragen. Dabei werden insbesondere die Gestaltungsmöglichkeiten in der Praxis sowie die Rechtslage in anderen europäischen Staaten berücksichtigt. Die Darstellung umfaßt sowohl das bisherige Recht als auch die Neufassung des § 52 AktG durch das Namensaktiengesetz.

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2001/2002 von der Juristischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena als Dissertation angenommen. Die Doktorarbeit wurde von Herrn Professor Dr. Walter Bayer betreut, dem ich an dieser Stelle herzlich danken möchte. Er hat den Fortgang der Dissertation stets engagiert, mit gleichermaßen wertvollen wie kritischen Anmerkungen und Anregungen, begleitet. Mein Dank gilt weiterhin Herrn Professor Dr. Volker Michael Jänich, der das Zweitgutachten erstellt hat.

Besonderen Dank schulde ich Herrn Notar Dr. Dieter Mayer, München, der den Anstoß zu meinem Interesse am Aktienrecht, insbesondere auch an der Nachgründung gab. Herrn Dr. Dietmar Kubis, Vorstand der Jenoptik AG, Jena, danke ich für wertvolle Hinweise zur Nachgründung aus Sicht der Unternehmen. Ferner bin ich zu Dank verpflichtet den Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern der Kanzlei Peters, Schönberger & Partner, München, die mir zahlreiche Probleme der Beratungspraxis mit der Nachgründung aufzeigten.

Das Manuskript wurde im Juni 2001 abgeschlossen. Für die Drucklegung sind Rechtsprechung und Literatur bis Januar 2002 eingearbeitet worden.

München, im Juni 2002

Martin T. Schwab

Inhaltsübersicht

Einführung .		25
Kapitel I:	Entwicklung der Nachgründungsvorschriften	30
Kapitel II:	Der Regelungszweck des § 52 AktG	68
Kapitel III:	Tatbestand	89
Kapitel IV:	Anwendbarkeit nach Umwandlungen, bei Kapitalmaßnahmen und im Konzern	138
Kapitel V:	Nachgründungsverfahren	183
Kapitel VI:	Verstöße gegen § 52 AktG	217
Kapitel VII:	Gestaltungsmöglichkeiten	253
Kapitel VIII:	Nachgründung in anderen europäischen Staaten	269
Kapitel IX:	Bewertung der Nachgründung	298
Anhang:	Gesetzestexte	303
Literaturverz	eichnis	309
Stichwortverz	zeichnis	325

	Einführung	25
A.	Problemstellung	25
B.	Rechtstatsächliche Bedeutung	26
C.	Gang der Untersuchung	29
	Kapitel I	
	Entwicklung der Nachgründungsvorschriften	30
Δ	Entstehungsgeschichte	30
2 R.	1. Die Aktienrechtsnovelle 1884	30
	a) Die Stimmungslage in den "Gründerjahren"	30
	b) Die Entstehung der Nachgründung	31
	(1) Referentementwurf 1880	31
	(2) Regierungsentwurf 1882	32
	(3) Gesetzentwurf 1884	33
	(4) § 213f ADHGB	34
	2. § 207 HGB 1897	37
	3. § 45 AktG 1937	38
	4. § 52 AktG 1965	40
B.		41
	1. Rechtslage vor 1976	42
	2. Die Regelung in der Kapitalrichtlinie	43
	a) Entstehungsgeschichte des Art. 11	44
	b) Tatbestand des Art. 11 KapRL	46
	(1) Ratio legis	46
	(2) Anwendungsbereich	46
	(a) Personeller Anwendungsbereich	46
	(b) Sachlicher Anwendungsbereich	47
	(c) Zeitlicher Anwendungsbereich	48
	(3) Ausnahmen	49
	(4) Verfahren	50
	c) Die Umsetzung in Deutschland	51
C.	Reform der Nachgründung	52
	1. Änderungsnotwendigkeit	52
	2. Das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung	53
	a) Referentenentwurf Namensaktiengesetz (RefE-NaStraG)	54
	(1) Änderungsvorhaben	54
	(2) Regrindung	55

	b) Regierungsentwuri Namensaktiengesetz (NastraG)	
	(1) Änderung gegenüber Referentenentwurf	. 55
	(a) Änderung des § 52 Abs. 1 Satz 1 AktG	56
	(b) Änderung des § 52 Abs. 9 AktG	
	(c) Heilungsvorschrift	. 57
	(d) Rückwirkung des Inkrafttretens	
	(2) Begründung	
	3. Stellungnahme zur Gesetzesänderung	
	a) Stellungnahmen zum Referenten- und Regierungsentwurf	
	(1) Personeller Anwendungsbereich	
	(a) Mitteilungspflichtige Aktionäre	
	(b) Zurechnungsprobleme	
	(c) Beschränkung auf Gründer	
	(2) Heilung unwirksamer Sachübernahmen	
	b) Verhältnis zur Richtlinie	
	c) Eigene Stellungnahme	
	(1) Allgemeines	63
	(2) Begründung der Gesetzesänderung	
	(3) Rückwirkung der Änderung und Heilungsvorschrift	
	(4) Systematischer Bruch mit dem Sachgründungsrecht?	65
	(5) Beteiligungsschwelle für Aktionäre	65
	(6) Anwendbarkeit nach Umwandlungsfällen	66
	4. Auswirkungen der Reform des § 52 AktG	66
	Kapitel II	
	Der Regelungszweck des § 52 AktG	68
Α.	Gesetzeszweck	68
2 1.	Die Sicherung des Kapitals	68
	a) Grundsatz der realen Kapitalaufbringung	
	(1) Allgemeine Meinung: Umgehungsschutz	
	(2) Die Kritik Hachenburgs	
	(3) Die vermittelnde Ansicht von Godins	
		72
	(4) Stellungnahme	73
	b) Grundsatz der Kapitalerhaltung	74
	(1) Die Bedeutung der Nachgründung für die Kapitalerhaltung	75
	(2) Zusätzlicher Schutz durch § 52 AktG	76
	(3) Stellungnahme	77
	2. § 52 AktG als Heilungsvorschrift	78
В.	Der Einfluß der Kapitalrichtlinie	79
	1. Zweck des Art. 11 KapRL	79
	2. Folgerungen aus der Umsetzung in anderen Mitgliedsstaaten	80
C.	Schutzrichtung	81
	1. Gesellschaftsgläubiger	81
	2. Aktionäre	81

	Inhaltsverzeichnis	13
	b) Schutz künftiger Aktionäre 3. Vorstand der Aktiengesellschaft 4. Kapitalmarkt Die Stellung des § 52 AktG im Gesetz 1. Systematische Stellung 2. Nachgründung im GmbH-Recht 3. Verhältnis zur verdeckten Sacheinlage Ergebnis	82 82 84 84 84 85 86 87
	Kapitel III	
	Tatbestand	89
A.	Personeller Anwendungsbereich 1. Verträge der Gesellschaft 2. Vertragspartner nach § 52 AktG a. F.	89 89 91
	a) Verträge mit Gründern und Aktionären b) Verträge mit Dritten 3. Vertragspartner nach § 52 AktG n. F. a) Gründer b) Maßgebliche Aktionäre	91 91 92 92 94
	c) Zurechnungsfragen (1) Grundsätze der Zurechnung (2) Zurechnungsvarianten (a) Handeln Dritter (b) Zurechnung anderer Anteile	96 96 98 98
В.	Sachlicher Anwendungsbereich 1. Begriff des Vermögensgegenstandes a) Obligatorische Nutzungsrechte b) Darlehen und Finanzanlagen c) Dienstleistungen (1) Keine Sacheinlage oder Sachübernahme (2) Geplantes Verbot im Gesetzentwurf (3) Stellungnahme	102 103 104 105 105 106
	d) Vorhandene und herzustellende Anlagen 2. Rechtsnatur des Nachgründungsvertrags 3. Vergütung a) Höhe des Grundkapitals b) Vergütung aus Kapital- bzw. Gewinnrücklage (1) Die vermittelnde Ansicht von Hüffer (2) Die weitergehende Ansicht von Knott (3) Stellungnahme c) Umfang der Vergütung d) Berechnung bei Dauerschuldverhältnissen e) Variable Vergütungen f) Vereinbarkeit mit Art. 11 Kapitalrichtlinie	107 108 108 110 110 111 111 111 112 113 115

C.	Zeitlie	cher Anwendungsbereich	116
		ahmen § 52 Abs. 9 AktG	
		werb im Rahmen der laufenden Geschäfte: § 52 Abs. 9 Alt. 1 AktG	
		Entwicklung der Norm	
	/	(1) Freistellung von Immobiliengeschäften	
		(2) Erwerb im Rahmen des Unternehmensgegenstands	
	b)	Meinungsstand in der Literatur	
	0,	(1) Bilanzieller Ansatz	
		(2) Kriterium der Unmittelbarkeit	
		(3) Aufnahme in den Unternehmensgegenstand	
		(4) Hilfsgeschäfte	
		(5) Beteiligungserwerb bei Holdingsgesellschaften	
		(6) Stellungnahme	
	c)	Der Vorschlag von Lutter/Ziemons	
		Neufassung durch das NaStraG	
		werb in der Zwangsvollstreckung: § 52 Abs. 9 Alt. 2 AktG	
		Zweck der Norm	
		Reichweite des Tatbestands	
		werb an der Börse	
		Behandlung von Altfällen	
		gebnis	
	7. LI	200118	137
		Kapitel IV	
		Anwendbarkeit nach Umwandlungen,	
		bei Kapitalmaßnahmen und im Konzern	138
A.	Nachg	gründung nach Umwandlung	138
		rmwechsel in AG/KGaA	
		Personeller Anwendungsbereich der Nachgründung	
	b)	Einschränkungen der Nachgründungspflicht	140
		(1) Formwechsel einer Personenhandelsgesellschaft	140
		(2) Formwechsel einer GmbH	141
		(3) Formwechsel einer KGaA in eine AG	143
	c)	Änderungsvorschlag des Handelsrechtsausschusses des DAV	144
	2. Ver	rschmelzung	145
	a)	Verschmelzung durch Aufnahme	145
		(1) Maßgeblicher Zeitpunkt	146
		(2) Verschmelzungsschwelle	
		(3) Anwendbarkeit § 52 Abs. 9 AktG	148
	b)	Verschmelzung zur Neugründung	
		(1) Sperrfrist für übertragende AG	
		(2) Anwendbarkeit des § 52 AktG für neugebildete Kapitalgesellschaft	149
	c)	(2) Anwendbarkeit des § 52 AktG für neugebildete Kapitalgesellschaft Änderungsvorschlag des Handelsrechtsausschusses des DAV	

	Inhaltsverzeichnis	15
	a) AG bzw. KGaA als übernehmender Rechtsträger	150
	b) AG bzw. KGaA als übertragender Rechtsträger	151
	c) Änderungsvorschlag der Regierungskommission Corporate Governance	
B.	Nachgründung bei Kapitalmaßnahmen	
	1. Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen	
	a) Anwendbarkeit der Nachgründung	
	b) Stellungnahme der Regierungskommission Corporate Governance	
	c) Personeller Anwendungsbereich	
	(1) Vertragspartner ist Gründer oder maßgeblich beteiligter Aktionär	
	(2) Vertragspartner ist zukünftig maßgeblich beteiliger Aktionär	
	(3) Vertragspartner ist unbekannt	
	d) Schwelle von 10% des Grundkapitals	
	e) Zeitlicher Anwendungsbereich	
	f) Vereinbarkeit mit der Kapitalrichtlinie	
	Sonstige Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen	
	a) Bedingtes Kapital	
	b) Genehmigtes Kapital	
	c) Sonderfall: Erhöhung der Sondereinlage in der KGaA	
C	Exkurs: Heilung durch Nachgründung	
C.	1. Ratio legis des § 52 Abs. 10 AktG	
	Anwendung bei unwirksamen Sacheinlagegeschäften	
	a) Heilung vor Eintragung der Gesellschaft	
	b) Heilung nach Eintragung der Gesellschaft	
	(1) Umwidmung durch Satzungsänderung	
	(2) Anwendung § 52 AktG	
	(3) Telelogische Extension	
	(4) Analoge Anwendung zur vollständigen Heilung	
	(5) Auswirkung des NaStraG bei unwirksamen Sachübernahmevereinbarun-	170
	gen	171
	c) Dingliches Rechtsgeschäft	
	3. Ergebnis	
ח	Nachgründung im Konzern	
υ.	1. Anwendung des § 52 AktG bei der Konzernbildung	
	a) Erwerb einer Beteiligung	
	b) Gründung einer 100%igen Tochtergesellschaft	
	c) Gründung einer Tochtergesellschaft mit Beteiligung Dritter	
	d) Kapitalerhöhung in Tochtergesellschaften	
	e) Anwendbarkeit des § 52 Abs. 9 AktG	
	Nachgründung bei Konzerngesellschaften	
	a) Unternehmensübergreifende Anwendung	
	b) Erwerbsvorgänge einer Tochtergesellschaft	
	(1) Grundsätzlich keine Anwendung	
	(2) Ausnahme bei Umgehung des § 52 AktG	
	(3) Stellungnahme	LAU

Kapitel V

	Nachgründungsverfahren	183
A.	Prüfung des Erwerbs	. 183
	1. Prüfung durch Aufsichtsrat	. 183
	a) Prüfungsmaßstab	. 184
	b) Nachgründungsbericht	. 185
	2. Prüfung durch Nachgründungsprüfer	. 187
	a) Bestellung der Nachgründungsprüfer	. 187
	b) Umfang der Nachgründungsprüfung	. 189
	c) Bericht über Nachgründungsprüfung	. 190
	d) Einreichung des Prüfungsberichts	. 190
	e) Vergütung der Nachgründungsprüfer	. 191
	3. Verzicht auf Prüfungen	. 192
В.	Publizität des Erwerbs	. 192
	1. Schriftformerfordernis	
	2. Informationsrechte im Vorfeld der Hauptversammlung	. 193
	a) Auslegung des Nachgründungsvertrags	
	b) Auslegung der Berichte	. 195
	c) Bekanntmachung der Tagesordnung	
	3. Informationsrechte in der Hauptversammlung	
	a) Auslegungspflichten	
	b) Erläuterungspflichten	
	c) Auskunftspflichten	
	4. Publizität nach Zustimmung der Hauptversammlung	
	5. Ad-hoc-Publizität	
C.	Beschluß der Hauptversammlung	
	1. Quorum und weitere Voraussetzungen	
	2. Zustimmung vor Vertragsschluß	
	3. Zustimmung in der Insolvenz	
	4. Niederschrift	
D.	Registerverfahren	
	1. Anmeldung beim Handelsregister	
	2. Prüfungsrecht des Registergerichts	
	3. Eintragung und Bekanntmachung	
_	4. Einsichtsrecht	
E.	Rechtswirkungen	
F.	Verfahren bei Verschmelzungen und Kapitalerhöhungen	
	1. Nachgründungsverfahren bei Verschmelzungen	
	a) Nachgründungsbericht	
	b) Nachgründungsprüfung	
_	2. Nachgründungsverfahren bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage	
G.	Kosten des Nachgründungsverfahrens	
	1. Notarkosten	
	a) Kosten des Nachgründungsvertrages	
	b) Kosten des Hauptversammlungsbeschlusses	
	c) Kosten der Anmeldung und Eintragung	. 215

	Inhaltsverzeichnis	17
	Kosten der Nachgründungsprüfung Gerichtskosten	
	Kapitel VI	
	Verstöße gegen §52 AktG	217
A.	Rechtsfolgen bei Verletzung des § 52 AktG	217
	1. Nichtdurchführung der Nachgründung	217
	a) Unwirksamkeit des Vertrages	
	(1) Schwebende Unwirksamkeit	217
	(2) Endgültige Unwirksamkeit	218
	b) Bindung der Vertragsparteien	219
	(1) Widerrufsrecht	
	(2) Beschränkung der Bindung	220
	(3) Stellungnahme	
	c) Weitere Rechtsfolgen bei fehlender Nachgründung	
	(1) Prüfung des Jahresabschlusses durch Abschlußprüfer	
	(2) Prüfung des Jahresabschlusses durch Aufsichtsrat	
	(3) Verweigerung der Entlastung des Vorstands	
	2. Verfahrensfehler	
	a) Fehlen der Schriftform	
	b) Fehlen des Nachgründungsberichts	
	c) Fehlende Nachgründungsprüfung	
	d) Fehlende Erläuterung und Auslegung	
	e) Unangemessene Vergütungen	
	3. Heilungsmöglichkeiten	
	a) Heilung bei endgültiger Unwirksamkeit	
	b) Heilung bei schwebender Unwirksamkeit	
	c) Heilung durch Eintragung	
	4. Rechtsfolgen für Altfälle	
	a) Folgen der Rückwirkung des Inkrafttretens	
	(1) Schwebend unwirksame Verträge	
	(2) Endgültig unwirksame Verträge	
	b) Heilungsvorschrift § 11 EGAktG	
	(1) Geltendmachung	
	(2) Rechtsfolgen	
_	(3) "Vorweggenommene" Heilung	
В.	Ersatzansprüche	
	1. Haftung bei unterlassener Nachgründung	
	a) Haftung der Gesellschaft	
	b) Haftung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats	
	c) Haftung des anwaltlichen Beraters	
	2. Haftung im Rahmen der Nachgründung	
	a) Ansprüche gemäß § 53 AktG	
	(1) Haftungssubjekte	241

	(a) Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats	. 241
	(b) Hintermänner	
	(c) Gründergenossen	
	(d) Emittenten	
	(e) Nachgründungsprüfer	
	(2) Besonderheiten gegenüber der Gründungshaftung	
	(a) Sorgfaltsmaßstab	
	(b) Fristbeginn	
	(c) Verzicht und Vergleich	
	(3) Geltendmachung von Ersatzansprüchen	
	b) Ansprüche gemäß §§ 93, 116 AktG	
	c) Ansprüche gemäß § 823 Abs. 2 BGB	
	(1) In Verbindung mit § 52 AktG als Schutzgesetz?	
	(2) In Verbindung mit Straftatbeständen	
C	Geltendmachung	
C.	1. Sonderprüfung § 142 AktG	
	2. Klage durch Aktionäre	
	a) Nichtigkeitsklage §§ 241, 249 AktG	
	b) Anfechtungsklage §§ 243, 246 AktG	
	c) Organschaftliche Mitgliedschaftsklage	
	3. Klage durch Dritte	
	a) Geltendmachung durch Vertragspartner	
	(1) Einrede der Unwirksamkeit	
	(2) Feststellungsklage § 256 ZPO	
	b) Geltendmachung durch sonstige Dritte	
	o) Generalizationing durent sollstige Diffic	. 232
	Kapitel VII	
	Gestaltungsmöglichkeiten	253
Δ	Nachteilige Folgen der Nachgründung	253
В.	Vermeidung der Nachgründung	
D.	Vorschläge de lege lata	
	a) Verträge mit Nicht-Aktionären	
	b) Vergütung aus zukünftigen Gewinnen oder Gewinn- bzw. Kapitalrücklagen .	
	Sonderfall: Einzahlungen in Kapitalrücklage	
	3. Satzungsgestaltung	
	a) Gestattung von Nachgründungsgeschäften	
	b) Anpassung des Unternehmensgegenstands	
	c) Erhöhung des Grundkapitals	
	4. Aufspaltung des Vertrages	
	a) Mehrere Vertragspartner	
	b) Mehrere Leistungen	
	c) Verbleibender Gestaltungsspielraum	
	Verwendung einer Mantel- bzw. Vorrats-AG	
	6. Erwerb über Tochtergesellschaft der AG	
C.	Gestaltung des Nachgründungsverfahrens	
_ ,		

	Inhaltsverzeichnis	19
	Bindung der Vertragspartner	263
	a) Wiederholung der gesetzlichen Voraussetzungen	263
	b) Zusätzliche Bestimmung einer Frist	
	2. Publizität des Erwerbs	
	3. Wirksamkeit des Erwerbs	
	4. Prüfung der Gegenleistung	
	a) Erwerb durch Verschmelzung	
	b) Erwerb durch Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage	
	c) Beurteilung	
	Kapitel VIII	
	Nachgründung in anderen europäischen Staaten	269
Δ	Österreich	270
71.	1. Tatbestand	
	a) Personeller Anwendungsbereich	
	b) Sachlicher Anwendungsbereich	
	c) Zeitlicher Anwendungsbereich	
	d) Ausnahmen	
	Anwendbarkeit nach Umwandlung und bei Kapitalerhöhung	
	a) Nachgründung nach Umwandlung	
	b) Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage	
	3. Verfahren	
В.	Großbritannien	
В.	1. Tatbestand	
	a) Personeller Anwendungsbereich	
	b) Sachlicher Anwendungsbereich	
	c) Zeitlicher Anwendungsbereich	
	d) Ausnahmen	
	2. Anwendbarkeit nach Umwandlung und bei Kapitalerhöhung	
	a) Nachgründung nach Umwandlung	
	b) Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage	
0	3. Verfahren	
C.	Frankreich	
	1. Tatbestand	
	a) Personeller Anwendungsbereich	
	b) Sachlicher Anwendungsbereich	
	c) Zeitlicher Anwendungsbereich	
	d) Ausnahmen	
	2. Anwendbarkeit nach Umwandlung und bei Kapitalerhöhung	
	a) Nachgründung nach Umwandlung	
	b) Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage	
_	3. Verfahren	
D.	Italien	
	1. Tatbestand	
	a) Personeller Anwendungsbereich	
	b) Sachlicher Anwendungsbereich	288

	c) Zeitlicher Anwendungsbereich	. 289
	d) Ausnahmen	
	2. Anwendbarkeit nach Umwandlung und bei Kapitalerhöhung	. 290
	a) Nachgründung nach Umwandlung	
	b) Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage	
	3. Verfahren	
E.	Schweiz	
	Anwendungsbereich der Sachübernahme	
	a) Personeller Anwendungsbereich	
	b) Sachlicher Anwendungsbereich	
	c) Zeitlicher Anwendungsbereich	
	d) Ausnahmen	
	2. Verfahren	
F.	Rechtsvergleich	
г.	1. Österreich	
	2. Großbritannien	
	3. Frankreich	
	4. Italien	
	5. Schweiz	
	6. Ergebnis	. 297
	Kapitel IX	
	D 4 1 N 1 0 1	200
	Bewertung der Nachgründung	298
٨	Zweck der Vorschrift	208
A. D	Vor- und Nachteile der Nachgründung	. 270 200
	Handlungsbedarf	
C.	riandiungsbedari	. 301
	Anhang: Gesetzestexte	303
	Aimang. Gesetzestexte	303
Δ	Österreich: Aktiengesetz von 1965	303
	1. §45 öAktG: Nachgründung	
	2. §46 öAktG	
	3. § 222 öAktG: Anwendung der Vorschriften über die Nachgründung	
R	Großbritannien: Companies Act 1985	
υ.	1. sec. 104: Transfer to public company of non-cash asset in initial period	
	2. sec. 105: Agreements contravening sec. 104.	
C	Frankreich: Code des sociétés	
С.	1. Art. 157-1	
	2. Deutsche Fassung	
D	Italien: Codice civile	
ν.	1. Art. 2343-bis	
r	2. Deutsche Fassung	
	Schweiz	. ასგ
	eraturverzeichnis	

Abkürzungsverzeichnis

A. A. Anderer Ansicht

ABI. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ADHGB Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch

a. E. am Ende a. F. alte Fassung

AG Amtsgericht; Aktiengesellschaft; Die Aktiengesellschaft, Zeit-

schrift für das gesamte Aktienwesen

AJP Aktuelle Juristische Praxis

AktG Aktiengesetz
Alt. Alternative
Anm. Anmerkung

BayObLG Bayerisches Oberstes Landesgericht

BB Betriebsberater

BCNCC Bulletin du conseil national des commissaires aux comptes

Bd. Band Beschluß

BeurkG Beurkundungsgesetz
BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl. Bundesgesetzblatt

BGE Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts

BGH Bundesgerichtshof

BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshof in Zivilsachen

BörsG Börsengesetz

BR-Drucks. Bundesrats-Drucksache
BT-Drucks. Bundestags-Drucksache
BT-Plenarprotokoll Bundestags-Plenarprotokoll
CA 1985 Companies Act 1985

c. c. Codice civile C. soc. Code de sociétés

DAV Deutscher Anwaltsverein

DB Der Betrieb ders. derselbe d. h. das heißt

DNotZ Deutsche Notar-Zeitschrift
Dok. Komm. Dokument der EU-Kommission

DStR Deutsches Steuerrecht
DStZ Deutsche Steuer-Zeitschrift
EG Europäische Gemeinschaften
EGAktG Einführungsgesetz zum Aktiengesetz

EGV Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften

EU Europäische Union

EuGH Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

EuGHE Entscheidungen des Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

EuR Europarecht

EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

f. folgende ff. fortfolgende

FGG Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

FGPrax Praxis der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Fn. Fußnote
GA Generalanwalt
gem. gemäß

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbHG Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

GmbHR GmbH-Rundschau
HGB Handelsgesetzbuch
HR Handelsregister
Hrsg. Herausgeber

HRV Handelsregisterverfügung
IDW Institut der Wirtschaftsprüfer
IStrR Internationales Steuerrecht

i.V.m. in Verbindung mit JBl. Juristische Blätter JW Juristische Woche JZ Juristische Zeitung

KapRL Zweite gesellschaftsrechtliche Richtlinie, Kapitalrichtlinie

KGaA Kommanditgesellschaft auf Aktien

KostO Kostenordnung
LG Landgericht
lit. Buchstabe (littera)

LZ Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht

m. w. N. mit weiteren Nachweisen

NaStraG Gesetzes zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechts-

ausübung - Namensaktiengesetz

n. F. neue Fassung

NJW Neue Juristische Wochenschrift

Nr. Nummer

NWB Neue Wirtschaftsbriefe

NZG
Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
öABGB
Österreichisches Bundesgesetzbuch
öAktG
Österreichisches Aktiengesetz
öBGBl.
Österreichisches Bundesgesetzblatt
öGmbHG
Österreichisches GmbH-Gesetz
öHGB
Österreichisches Handelsgesetzbuch

OLG Oberlandesgericht

OR Schweizer Obligationenrecht öSpaltG Österreichisches Spaltungsgesetz para. Paragraph

Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht

RdW Recht der Wirtschaft
RefE Referentenentwurf
RegE Regierungsentwurf
Rev. Soc. Revue Sociétés
RG Reichsgericht
RGBl. Reichsgesetzblatt

RGZ Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

RIW Recht der Internationalen Wirtschaft

Rn. Randnummer
RPflG Rechtspflegergesetz

RTDE Revue trimestrielle de droit européen

S. Seite
sec. Section
sog. sogenannt

ST Schweizer Treuhänder SWK Steuer und Wirtschaftskartei

Tz. Textziffer u.a. unter anderem Uabs. Unterabsatz

UmwG Umwandlungsgesetz UmwStG Umwandlungssteuergesetz

Urt. Urteil v. vom vgl. vergleiche

WM Wertpapiermitteilungen
WPg Die Wirtschaftsprüfung
WpHG Wertpapierhandelsgesetz

z. B. zum Beispiel

ZGR Zeitschrift für Gesellschafts- und Unternehmensrecht

ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht

ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht ZNotP Zeitschrift für die Notarpraxis

ZPO Zivilprozeßordnung

Einführung

A. Problemstellung

Das Problem der Nachgründung stellt sich bei einem Erwerb von Vermögensgegenständen einer Aktiengesellschaft, wenn dieser in den ersten zwei Jahren seit Gründung der Gesellschaft vorgenommen wird und die Vergütung den zehnten Teil des Grundkapitals übersteigt. Dieses Rechtsinstitut, das im deutschen Aktienrecht in § 52 AktG geregelt ist, verpflichtet die Aktiengesellschaft ein der Sachgründung ähnliches Verfahren durchzuführen. Das Verfahren erfordert nicht nur interne und externe Prüfungen des Erwerbsgeschäfts, sondern auch die Zustimmung der Hauptversammlung sowie die Eintragung im Handelsregister.

Obwohl die Vorschrift bereits im Jahr 1884 in das deutsche Aktienrecht eingeführt worden ist, ist die Nachgründung erst in den vergangenen Jahren in das Interesse der wissenschaftlichen Diskussion gerückt. Demzufolge sprechen zahlreiche Autoren bei der Nachgründung von einem "Schattendasein in der aktienrechtlichen Praxis" und davon, daß die Norm häufig übersehen werde².

Die besondere Problematik der Nachgründung zeigt sich an ihren Rechtsfolgen. Wird das oben geschilderte Verfahren der Nachgründung nicht durchgeführt oder kann es nicht erfolgreich abgeschlossen werden, so ordnet § 52 Abs. 1 AktG als Rechtsfolge die Unwirksamkeit sowohl des schuldrechtlichen und als auch des dinglichen Rechtsgeschäfts an. Ohne Beachtung der Vorschrift ist also der Erwerb von Vermögensgegenständen für eine Gegenleistung von mehr als 10% des Grundkapitals nichtig. Fehleinschätzungen des Tatbestands führen daher – infolge der materiellen Unwirksamkeit des betreffenden Vertrags – zu weitreichenden Konsequenzen.

Bei jungen Gesellschaften wird die Nachgründungsproblematik oftmals im Zusammenhang mit der Durchführung einer *due diligence* vor Börsengängen oder bei Unternehmenskäufen entdeckt. Bei der rechtlichen Beratung junger Aktiengesellschaften kommt daher dem § 52 AktG eine besondere Rolle zu. Es kann nicht verwundern, wenn Autoren die Nachgründungsvorschrift als "gefährliche Falle"3,

¹ So bereits Kubis, AG 1993, 118; ihm folgend Krieger, in: Festschrift für Claussen, 1997, S. 223, 225; R. Werner, NZG 2000, 231.

² Binz/Freudenberg, DB 1992, 2281; dies ist aber keine neue Erkenntnis, sonderen wurde bereits im Jahr 1930 festgestellt, vgl. Ury, JW 1930, 1353.

³ So *Seibert*, der für das Aktienrecht zuständige Ministerialdirigent im Bundesjustizministerium, ZIP 2000, 937, 938; ebenso nun *Weber*, NZG 2001, 337, 346.

"Fallstrick und Überraschung für Gründer" oder auch als "Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für externe Berater" bezeichnen.

Zum Tatbestand der Nachgründung gibt es bis heute – soweit ersichtlich – keine instanzgerichtliche oder höchstrichterliche Rechtsprechung; ebenso fehlt eine detaillierte Auseinandersetzung in der Literatur mit der Norm, ihren Rechtsfolgen und Gestaltungsmöglichkeiten. Nach Jäger⁶ sei zwar mangels interessierter Kläger mit einer Klarstellung in der Rechtsprechung nicht zu rechnen; allerdings kann sich dies bald ändern, wenn der derzeitige Trend von Schadensersatzklagen "enttäuschter" Aktionäre anhält⁷. Jüngst hat Wastl⁸ zudem darauf hingewiesen, daß ein Verstoß gegen die Nachgründungsvorschriften beispielsweise von Mitbewerbern wettbewerbsrechtlich geltend gemacht oder zur Vorbereitung einer geplanten Übernahme des Unternehmens ausgenutzt werden könnte.

B. Rechtstatsächliche Bedeutung

Die Zunahme der Nachgründungsvorgänge steht in einem engen Zusammenhang mit der zunehmenden Bedeutung der Finanzierung kleiner und mittelständischer Unternehmen über funktionierende Kapitalmärkte und der damit verbundenen Verbesserung der Eigenkapitalstruktur dieser Unternehmen. Durch die Reformierung des Aktienrechts in den vergangenen Jahren, insbesondere durch das Gesetz für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts vom 2.8.1994°, und die Euphorie an den Kapitalmärkten, ist ein Boom bei der Gründung von Aktiengesellschaften eingeleitet worden, der bis heute anhält.

Während Anfang der 90er Jahre erst 2.685 Aktiengesellschaft bestanden, ist die Anzahl der Unternehmen in der Rechtsform der AG bzw. der KGaA in Deutschland bis zum Jahr 2000 auf über 9.000 Gesellschaften angestiegen.

Die zunehmende Verbreitung der Rechtsform der AG hat zu einer gestiegenen Bedeutung des § 52 AktG geführt; hierdurch wurde das Rechtsinstitut der Nachgründung zu "neuem Leben erweckt"¹⁰, eine "Renaissance" ausgelöst und "ein Ende des langen Dornröschenschlafs"¹¹ festgestellt. Hinzu kommt, daß die Nachgründung nicht nur bei Neugründung einer Aktiengesellschaft anwendbar ist, son-

⁴ Wahlers, DStR 2000, 973.

⁵ Bröcker, ZIP 1999, 1029.

⁶ Jäger, NZG 1998, 370; ebenso bereits Binz/Freudenberg, DB 1992, 2281, 2282.

⁷ Zu Verbesserungen der Klagemöglichkeiten für Aktionäre, vgl. Bayer, NJW 2000, 2609 ff. m. w. N.

⁸ NZG 2000, 505, 508 Fn. 27.

⁹ BGBl. 1994I, S. 1691; hierzu Seibert/Kiem, Die kleine AG, 4. Auflage, 2000, passim; zuletzt Wahlers, DStR 2000, 973 ff.

¹⁰ In diesem Sinne bereits Kubis, AG 1993, 118.

¹¹ Lutter/Ziemons, ZGR 1999, 479.

Tabelle 1

Entwicklung der Anzahl der Aktiengesellschaften und der Zahl der Neugründungen in den Jahren 1990 bis 2000¹²

Jahr	Anzahl der AG bzw. KGaA	Anzahl Neu-Gesellschaften ¹³
1990	2.685	202
1991	2.791	106
1992	2.943	152
1993	3.085	142
1994	3.527	442
1995	3.780	253
1996	4.043	262
1997	4.548	505
1998	5.468	920
1999	7.375	1907
August 2000	9.279	1904

dern auch dann zu beachten ist, wenn die AG durch Verschmelzung und Spaltung oder durch die formwechselnde Umwandlung einer Personenhandelsgesellschaft, einer anderen Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft entstanden ist. 14

So haben in den vergangenen Jahren nicht nur unterschiedlichste Anschaffungen zahlreicher junger Start-Up Unternehmen, sondern auch Unternehmenszusammenschlüsse wie die Fusion der Daimler-Benz AG und der Chrysler Corporation zur DaimlerChrysler AG, die Durchführung eines Nachgründungsverfahrens erfordert.

Um die rechtstatsächliche Bedeutung der Nachgründung darzulegen, ist im Rahmen der Arbeit eine empirische Untersuchung über die Anzahl der Nachgründungsvorgänge in den vergangen zehn Jahren vorgenommen worden. Hierzu ist die Anzahl der Bekanntmachungen von eingetragenen Nachgründungsvorgängen im Bundesanzeiger ermittelt worden. ¹⁵

¹² Quelle: Deutsches Aktieninstitut e.V. (Hrsg.), DAI-Factbook 2000, S. 01-1; eigene Berechnungen.

¹³ Die Anzahl der Neu-Gesellschaften umfaßt sowohl neugegründete Gesellschaften in der Rechtsform der AG oder KGaA als auch durch Umwandlung entstandene Gesellschaften der beiden Rechtsformen.

¹⁴ Vgl. §§ 67, 125 Satz 1, 197 Satz 1, 220 Abs. 3 Satz 2, 245 Abs. 1–3, 303 Abs. 1 UmwG.

¹⁵ Quelle: eigene Recherchen im Bundesanzeiger; die Untersuchung erfolgte über die Handelsregister-Datenbank der GBI (Gesellschaft für Betriebswirtschaftliche Information mbH,